

Wegleitung über die Verleihung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor und die Führung dieses Titels an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 11.12.2023

Diese Wegleitung konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen von § 3a der Richtlinien zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern vom 1. August 2022.

§ 1 Voraussetzungen

Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Personen mit äquivalentem wissenschaftlichen Leistungsausweis können zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor ernannt werden, falls sie sich durch erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität Luzern und durch kontinuierliche wissenschaftliche Leistungen in besonderer Weise ausgezeichnet haben. Eine vorangehende Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent bzw. Titularprofessorin oder Titularprofessor an einer vergleichbaren Universität kann – nach Umhabilitation an die Universität Luzern – angerechnet werden.

§ 2 Nominationskommission

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Nominationskommission für die Ernennung von Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren ein und legt deren Zusammensetzung und Aufgaben fest.

² Die Nominationskommission orientiert sich an den strategischen Vorgaben der Fakultät zur Weiterentwicklung des Lehrkörpers.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels «Titularprofessorin» oder «Titularprofessor» an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin folgende Nachweise zu Händen des Dekans oder der Dekanin erbringen:

- a. falls die Habilitation nicht an der Fakultät erfolgt ist, die Angabe, in welchem der drei Bereiche (Gesundheitswissenschaften, klinisch-medizinische Wissenschaften oder Rehabilitations- und Funktionsfähigkeitswissenschaften) die Titularprofessur angestrebt wird;
- b. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang und die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt;
- c. die Promotionsurkunde(n);
- d. die Habilitationsurkunde oder einen Nachweis äquivalenter Forschungs- und Lehrleistung;
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit (inkl. didaktische Weiter- und Fortbildung) in den letzten fünf Jahren;

- f. den Nachweis über regelmässige Publikationstätigkeit in den letzten fünf Jahren – mindestens sechs Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer Review müssen in dieser Zeit in Erst- oder Letztautorenschaft verfasst worden sein;
- g. eine Liste über die eingeworbenen Drittmittel.

² Die Unterlagen müssen elektronisch bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin eingereicht werden.

³ Das Verfahren gilt als eröffnet, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Fakultätsversammlung der Empfehlung der Nominationskommission folgend dem Gesuch auf Eröffnung zugestimmt hat.

§ 4 Gutachterinnen oder Gutachter

¹ Die Fakultätsversammlung bestimmt mindestens eine interne und eine externe Gutachterin bzw. Gutachter, welche die erforderliche Qualifikation der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers prüfen.

² Für die Gutachterinnen bzw. Gutachter gelten die in den Richtlinien betreffend Ausstand in Berufungsverfahren genannten Ausschlussgründe.

§ 5 Rechte und Pflichten

¹ In Ergänzung zu § 3 Absatz 4 der «Richtlinie zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern» gilt grundsätzlich für Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren die Verpflichtung, ihre Forschungstätigkeit durch regelmässige Publikationen in Zeitschriften mit Peer Review aufrechtzuerhalten sowie zwei Semesterwochenstunden pro Semester an der Fakultät zu lehren (unbezahlter Lehrauftrag).

² Mit der Verleihung des Titels «Titularprofessorin» bzw. «Titularprofessor» ist die Person Mitglied der Fakultät und promotionsberechtigt.

³ Kommt eine Titularprofessorin oder ein Titularprofessor nach mehrfacher Aufforderung durch die zuständige Prodekanin oder den zuständigen Prodekan den Forschungs- und Lehrverpflichtungen nicht nach, kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels an den Universitätsrat stellen.

§ 6 Rücknahme des Gesuchs

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann das Gesuch jederzeit durch schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan zurücknehmen.

§ 7 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens vom Personaldienst der Universität Luzern ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Kenntnisnahme durch den Universitätsrat am 27.3.2024 in Kraft.